Dr. Andreas Staribacher

BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 17. November 1995

GZ. 11 0502/353-Pr.2/95

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates 1878 /AE

1995 -11- 20

Parlament

1017 Wien

Zu 1921 1.

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hans Helmut Moser und Genossen vom 21. September 1995, Nr. 1921/J, betreffend die besorgniserregende Entwicklung des Waffenschmuggels an der österreichischen Staatsgrenze, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In den vergangenen Jahren konnten an der deutsch-österreichischen Grenze zwar vereinzelt Waffen aufgegriffen werden, eine Zunahme des Waffenschmuggels wurde aber nicht festgestellt.

Beim Grenzübergang Passau bzw. der dortigen Zollstelle Passau-Bahn wurden in den Jahren 1992 und 1993 je ein, in den Jahren 1994 und 1995 je zwei Verstöße gegen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen registriert.

Mit der österreichweiten elektronischen Erfassung von Vergehen wurde erst im Zeitraum 1992/93 begonnen. Dabei wird bei der elektronischen Erfassung im Zusammenhang mit Waffen auf die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren zu überwachenden Verbote und Beschränkungen - unter dem Pauschalbegriff Waffen -abgestellt. Den vorliegenden Aufzeichnungen zufolge wurden im Jahre 1993 durch Zollorgane bundesweit etwa 60 Fälle, im Folgejahr 52 und bis August 1995 insgesamt 10 Fälle von Waffenschmuggel registriert. Über eine differenzierte Auflistung verfügt das Bundesministerium für Finanzen nicht, weil diese für die Belange der Zollverwaltung nicht benötigt wird.

Zu 3.:

Eine fundierte seriöse Schätzung ist mir nicht möglich, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 4.:

Im Zuge des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union wurden im besonderen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Schmuggels von Waffen, Suchtgift, Sprengstoff, Kernmaterialien, Kulturgütern sowie von Waren, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, umfassende Umstrukturierungen vorgenommen. Gemäß den bereits im Jahre 1991 begonnenen Strukturanpassungen werden zur Verstärkung der Zollstellen an der EU-Außengrenze laufend die erforderlichen Planstellen in den Osten des Bundesgebietes verlagert und die technischen Voraussetzungen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten verbessert.

Weiters wurden nach dem Muster anderer Mitgliedstaaten Mobile Überwachungsgruppen eingerichtet, denen neben den angesprochenen Aufgaben der Schmuggelbekämpfung umfassende Überwachungsaufgaben mit der Verantwortung für das gesamte Zollgebiet der Europäischen Union zukommen. Diese Tätigkeiten führen im unmittelbaren Nahebereich der Außengrenze zur Intensivierung der Kontrollen. Im Bereich der Grenzen zu den Mitgliedstaaten bilden die Mobilen Gruppen ein flächendeckendes Überwachungsnetz. Zusätzlich konzentrieren sich auf den Amtsplätzen bei den Zollämtern Spezialisten auf die Bekämpfung des Schmuggels von Waffen, Suchtgiften und Fällen der organisierten Kriminalität. Beide Einheiten weisen bereits beachtliche Erfolge auf.

Zu 5.:

Die zentrale Finanzstrafkartei weist für die in den Jahren 1990 bis 1994 mit Strafverfügung erledigten Zollstrafsachen folgende Ziffern aus:

1990	34.629
1991	27.837
1992	35.284
1993	31.792
1994	27.488

Darin sind die Fälle der Abgabenhinterziehung nach § 35 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) ebenso wie jene des Schmuggels nach § 35 Abs. 2 FinStrG enthalten. Die nicht mit Strafverfügung erledigten Verfahren (Anzeigen an Gerichte und Spruchsenate, Erkenntnisse der Finanzstrafabteilungen) machen etwa 10% aller Zollstrafsachen aus.

Eine weitergehende Erfassung der bloßen Abgabenhinterziehungsfälle ist insbesondere wegen der zahlreichen außerstrafrechtlichen Erledigungen (Abgabenerhöhungen nach § 108 Zollrechts-Durchführungsgesetz) nicht vorgesehen. Eine Erhebung aufgeschlüsselt nach Bundesländern war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zu 6.:

Wie zu Frage 4 bereits ausgeführt, entspricht der derzeitige technische Stand der Zollstellen den budgetären Möglichkeiten. Eine sukzessive Verbesserung, speziell im Bereich der Vernetzung der Datenstationen, ist im Gange. Die den Erfordernissen der Zollverwaltung entsprechend breitgefächerte Ausbildung der Zollwachebeamten wurde im Zuge der Umstrukturierung der Ausbildungspläne den spezifischen Kriterien des EU-Binnenmarktes und des erweiterten Rechtsbestandes angepaßt.

Zu 7. und 8.:

Die primäre rechtliche Grundlage für die Überwachung der Verbote und Beschränkungen besteht in Art. 36 des EG-Vertrages. Die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waffen finden sich im Waffengesetz 1986 und in der Verordnung, BGBI. Nr. 1981/275, mit der in Ausführung des Waffengesetzes insbesondere die Einfuhr bestimmter Munitionsarten verboten wurde. Daneben sind zahlreiche EU-Richtlinien zu vollziehen. Zu nennen ist dabei vor allem die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen.

Grundsätzlich ist, wie mir berichtet wird, dabei nicht zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Nichtmitgliedsstaaten zu unterscheiden.

Anlage

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

- 1.) Können Sie die im zitierten Artikel dargestellte besorgniserregende Entwicklung bestätigen? Wieviele Schußwaffen und wieviel Munition wurden am Grenzübergang Passau tatsächlich sichergestellt werden?
- 2.) Wieviele Schußwaffen und wieviel Munition wurden in den letzten fünf Jahren gesamtösterreichisch sichergestellt (detaillierte Auflistung nach Jahren, Grenzübergängen und Art der Waffen)?
- 3.) Wie hoch schätzen Sie die Zahl der nicht sichergestellten illegal nach Österreich eingeführten bzw. aus Österreich ausgeführten Schußwaffen?
- 4.) Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den Schmuggel an österreichischen Grenzen zu unterbinden?
- 5.) Wieviele Vergehen der Abgabenhinterziehung an österreichischen Grenzen insgesamt in den letzten fünf Jahren (aufgeschlüsselt nach Bundesländern) sind Ihnen bekannt?
- 6.) Sind Sie der Ansicht, daß die Ausstattung der Zollämter und die Ausbildung der Zollwachebeamten ausreichend ist, um den Schmuggel, insbesondere von Waffen, zu unterbinden bzw. nicht noch weiter ansteigen zu lassen?
- 7.) Welche Richtlinien gibt es für die Ein- und Ausfuhr von Waffen und Munition innerhalb der Grenzen der Europäischen Union?
- 8.) Welche Richtlinien gibt es für die Ein- und Ausfuhr von Waffen und Munition mit Staaten außerhalb der Grenzen der Europäischen Union?